

Korrekturhinweis

Aufgrund eines sehr bedauerlichen Fehlers im Datenmanagement wurde in der ersten Auflage des Handbuches „Planen – Bauen – Umwelt“ leider eine Entwurfsfassung des Beitrags „Landschaftsplanung“ von Prof. Dr. Stefan Heiland abgedruckt.

Die Herausgeber bitten dafür um Entschuldigung. Der genannte Beitrag findet sich nachfolgend in korrigierter Fassung.

Berlin, den 3. April 2010

Die Herausgeberinnen und Herausgeber

LANDSCHAFTSPLANUNG**Begriffsklärung, Funktionen der Landschaftsplanung**

Die Landschaftsplanung in Deutschland ist im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von 2009 in den §§ 8-12 sowie in den entsprechenden Paragraphen der Naturschutzgesetze der Bundesländer geregelt. Als flächendeckende, den besiedelten und unbesiedelten Raum umfassende Planung dient sie dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft und trägt damit zur Verwirklichung der in § 1 festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei. Dies sind die dauerhafte Sicherung 1) der biologischen Vielfalt, 2) der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und 3) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft. Wie der **Naturschutz** insgesamt, befasst sich also auch die Landschaftsplanung keineswegs alleine mit dem Schutz von Arten und Biotopen sowie des Landschaftsbilds, sondern in gleicher Weise mit Boden, Wasser, Klima, Luft sowie der Sicherstellung langfristiger menschlicher Nutzungsmöglichkeiten. Darüber hinaus umfasst der Begriff „Schutz“ auch Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft (vgl. § 1, Abs. 1 BNatSchG).

Neben ihrer Funktion als räumlich-konzeptionelle Fachplanung des Naturschutzes dient die Landschaftsplanung als naturschutzfachlicher Beitrag zur räumlichen Gesamtplanung (**Bau-**

leitplanung, **Raumordnung und Landesplanung**) sowie zu anderen **Fachplanungen**, etwa des Verkehrswesens oder der Wasser-, Land- und Forstwirtschaft (**Landwirtschaft und Agrarpolitik**). Diese Planungen haben die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen, d. h. in die planungsrechtliche Abwägung einzustellen (vgl. § 9, Abs. 5 BNatSchG). Dies geschieht meist, indem die Landschaftsplanung als wesentliche Grundlage für **Umweltprüfungen** (Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte, Strategische Umweltprüfung für Pläne und Programme) sowie die Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG dient (**Eingriff und Ausgleich**). Eine aktuelle, flächendeckende Landschaftsplanung kann somit als Informations- und Bewertungsgrundlage den Erhebungsaufwand anderer raum- und umweltwirksamer Fachplanungen in erheblichem Maße reduzieren.

Landschaftsplanung auf verschiedenen räumlich-administrativen Ebenen

Die Landschaftsplanung wird je nach landesrechtlichen Vorgaben auf bis zu vier räumlich-administrativen Ebenen erstellt: der Landesebene, der Regionalebene, der Kommunalebene sowie für Teilflächen einer Gemeinde.

- 1) **Landesebene:** Der Landschaftsplan auf dieser Ebene wird als Landschaftsprogramm bezeichnet und in der Regel von der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellt. Das Landschaftsprogramm formuliert landesweite, übergeordnete Zielvorgaben, etwa hinsichtlich besonders bedeutsamer und schützenswerter Räume oder des länderübergreifenden Biotopverbunds. Die flächenbezogene Aussagegenauigkeit ist aufgrund des Maßstabes von in der Regel 1:100.000 bis 1:300.000 gering.
- 2) **Regionale Ebene:** Der Bezugsraum der Landschaftsrahmenpläne auf regionaler Ebene umfasst je nach Bundesland die Planungsregionen der Regionalplanung (z. B. Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen), die Regierungsbezirke (z. B. Nordrhein-Westfalen) oder die Landkreise (z. B. Brandenburg). Zuständig sind je nach Landesregelung die für die Regionalplanung zuständigen Behörden oder die Naturschutzbehörden. Der Maßstab der Landschaftsrahmenplanung liegt in der Regel bei 1:50.000 bis 1:100.000. In den Stadtstaaten fehlt diese Ebene.
- 3) **Kommunale Ebene:** Auf der örtlichen Ebene werden die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes durch den kommunalen Landschaftsplan konkretisiert. Er wird für die ge-

samte Fläche einer Gemeinde im Maßstab von meist 1:10.000 (Spanne 1:5.000 bis 1:50.000, v. a. bei größeren Städten, Ausnahmen: Stadtstaaten) erstellt. Planungsträger ist i. d. R. die Kommune (Ausnahmen: Thüringen und Nordrhein-Westfalen; dort ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig, außerdem werden die Landschaftspläne dort landkreisweit, allerdings mit Gemeindebezug, erstellt).

- 4) Für Teilbereiche einer Gemeinde, insbesondere für solche, für die ein Bebauungsplan besteht oder erforderlich ist, liefert die Landschaftsplanung in Form der Grünordnungspläne Beiträge. Deren Maßstab liegt bei 1:500 bis 1:2.000.

Das BNatSchG schreibt in den §§ 10 und 11 die Erstellung von Landschaftsrahmenplänen verbindlich vor (sofern nicht das Landschaftsprogramm „seinen Inhalten und seinem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entspricht“ (§ 10, Abs. 2 BNatSchG)), kommunale Landschaftspläne sind aufzustellen, soweit dies erforderlich ist; Landschaftsprogramme und Grünordnungspläne können aufgestellt werden. Zuständigkeiten und Verfahren zur Aufstellung der Pläne richten sich nach Landesrecht.

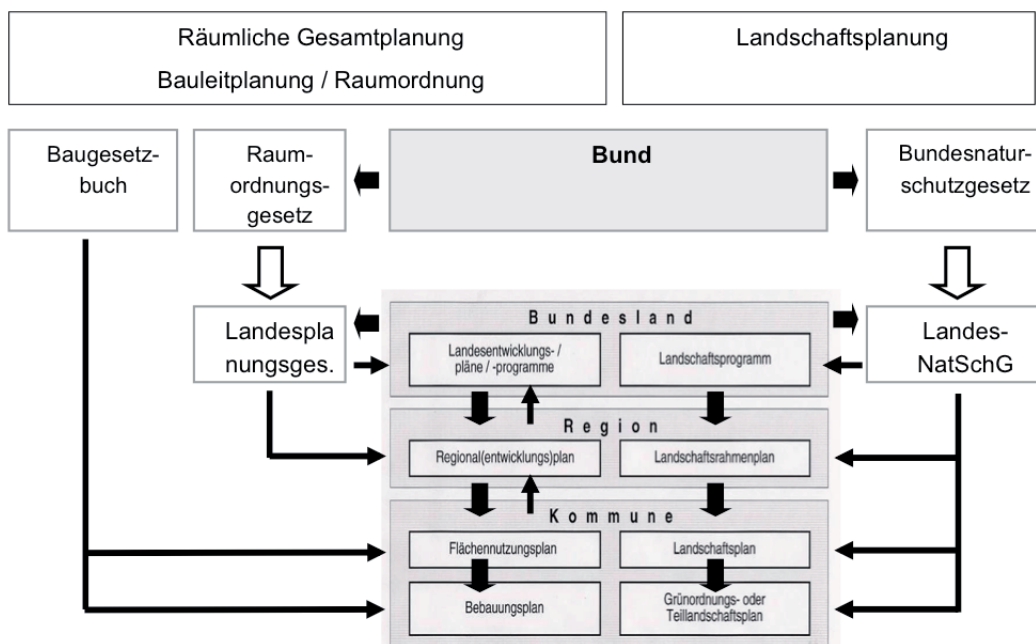
Die Pläne der jeweils unteren Ebenen haben die Zielvorgaben der höheren Ebenen zu beachten und für ihren Planungsraum zu konkretisieren. Dadurch soll soweit möglich eine landesweit abgestimmte Planung erreicht werden. In der Praxis stößt dies an Grenzen, da die übergeordneten Pläne oftmals zeitlich nach jenen der unteren Ebenen erstellt oder aktualisiert werden und eine Anpas-

sung der unteren Ebenen nur bei Planfortschreibung und damit oft nur langfristig erfolgt.

Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung

Ein Landschaftsplan besteht aus (digital erstellten, GIS-basierten) Karten und einem erläuternden Textteil. Er enthält eine Erfassung, Analyse und Bewertung des derzeitigen und künftig zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft. Den Bewertungsmaßstab bilden die für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisierenden Ziele des Naturschutzes (§ 1 BNatSchG; Landesnaturschutzgesetze) sowie die landschaftsplanerischen Vorgaben der jeweils übergeordneten Ebene. Zu beachten (= befolgen) sind zudem die Ziele der Raumordnung, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Weiterhin haben Landschaftspläne bestehende sowie aufgrund von Planungen anderer Raumnutzungen zu erwartende Konflikte darzustellen und hierfür Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Eine solche Konfliktsanalyse und Abwägung zwischen miteinander konkurrierenden Zielen ist auch für verschiedene Ziele des Naturschutzes selbst durchzuführen, da diese nicht widerspruchsfrei sein müssen (z. B. können Belange des Arten- und Biotopschutzes solchen der landschaftsgebundenen Erholung entgegen stehen). Schließlich sind aus Zielformulierung und Konfliktsanalyse Maßnahmen abzuleiten, die entweder durch den Naturschutz selbst (Naturschutzbehörden, Verbände) oder im Rahmen anderer Landnutzungen (Sied-

L



Landschaftsplanung und gesamträumliche Planung auf unterschiedlichen politisch-administrativen Ebenen (eigene Darstellung)

lungswesen, Straßenbau, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffabbau) verwirklicht werden sollen. Solche Anforderungen an andere Landnutzungen werden als „Erfordernisse“ bezeichnet.

Thematisch sind Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und landschaftsbezogene Erholung zu behandeln. Jüngeren Datums ist die Notwendigkeit, das Thema biologische Vielfalt zu bearbeiten, das sich zwar in weiten Teilen mit dem Schutz von Arten und Lebensräumen überschneidet, aber auch weitergehende Aspekte aufweist. Hinsichtlich der Handhabung dieses Themas in der Landschaftsplanung besteht daher derzeit noch Forschungs- und Erprobungsbedarf. Die Naturgüter sind als gleichwertig zu betrachten, Unterschiede können sich durch Besonderheiten des jeweiligen Planungsraums ergeben. Mit Blick auf die Planungspraxis ist kritisch anzumerken, dass die abiotischen Naturgüter Boden, Wasser und Luft häufig nachrangig behandelt werden, was erstens ihrer Bedeutung als Grundlage des Lebens nicht gerecht wird und zweitens zu einer verkürzten Wahrnehmung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftsplanung in Öffentlichkeit und Politik beiträgt. Sofern Landschaftspläne nach Landesrecht einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterliegen, sind darüber hinaus die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu bearbeiten oder die Auswirkungen des Landschaftsplans auf diese Schutzgüter in einem Umweltbericht darzustellen.

Die Wirkung der Landschaftsplanung (siehe unten) hängt nicht zuletzt von der Akzeptanz ihrer Inhalte bei jenen ab, die diese berücksichtigen und umsetzen sollen. Daher darf ein Landschaftsplan nicht als ein „im stillen Kämmerlein“ zu erstellendes Werk betrachtet werden, vielmehr ist es, v. a. auf kommunaler Ebene, von erheblicher Bedeutung, betroffene und interessierte Akteure (Grundeigentümer, Landbewirtschafter, Umweltverbände u. a.) intensiv in die Diskussion über Inhalte, Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans einzubinden. Hierfür können auch – jedoch keinesfalls ausschließlich – die Möglichkeiten des Internets genutzt werden (Oppermann 2008). Landschaftsplanung umfasst also auch Kommunikation und Kooperation mit relevanten Akteuren sowie die Steuerung der hierfür erforderlichen Prozesse. Sofern für die Landschaftsplanung eine SUP-Pflicht besteht, ist die Öffentlichkeitsbeteiligung (>**Partizipation**) auch rechtlich gefordert, in manchen Bundesländern ist sie bereits für die Landschaftsplanung selbst vorgeschrieben..

Rechtsverbindlichkeit der Landschaftsplanung und Integration in die räumliche Gesamtplanung

Die Rechtsverbindlichkeit der Landschaftsplanung ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt und hängt eng mit ihrer Integration in die räumliche Gesamtplanung zusammen (siehe Abbildung). Folgende Formen der Integration werden unterschieden:

- *Primärintegration*: Hier nehmen die Pläne der Raumordnung und der Bauleitplanung die Funktion der Landschaftsplanung selbst wahr, d. h. de jure existiert kein eigener Landschaftsplan. Die Primärintegration findet z. B. in Bayern und Rheinland-Pfalz sowie auf Regional- und Landesebene in Sachsen Anwendung. In der Praxis existiert jedoch auch in diesen Bundesländern häufig ein eigenes landschaftsplanerisches Werk mit Gutachtencharakter, das als Grundlage für die landschaftsplanerischen Aussagen des räumlichen Gesamtplans dient. Damit nähert sich dieses Modell zwar nicht rechtlich, aber inhaltlich-methodisch der Sekundärintegration (siehe unten) an. Die primär integrierte Landschaftsplanung unterliegt prinzipiell nicht der SUP-Pflicht, da sie als eigenständige Planung nicht existiert. SUP-pflichtig sind allerdings die Raumordnungs- bzw. Flächennutzungspläne mit integriertem Landschaftsplan.
- *Sekundärintegration*: Im Gegensatz zur Primärintegration wird hier zunächst ein eigenständiger Landschaftsplan erstellt, der in einem zweiten Schritt in die räumliche Gesamtplanung integriert wird und dadurch Rechtsverbindlichkeit erlangt. Auch bei der Sekundärintegration hat die Landschaftsplanung keine eigenständige Rechtsverbindlichkeit, sondern erhält diese erst durch die Integration in die räumliche Gesamtplanung. Dieses Modell findet in den meisten Bundesländern Anwendung.
- *Eigenständige Rechtsverbindlichkeit*: In den Stadtstaaten und auf kommunaler Ebene in Nordrhein-Westfalen ist die Landschaftsplanung ohne Integration in die räumliche Gesamtplanung rechtsverbindlich. Mögliche Zielkonflikte zwischen den Planwerken werden vermieden bzw. gelöst, indem in den Stadtstaaten die Aussagen der Flächennutzungsplanung Vorrang vor jenen der Landschaftsplanung haben. In Nordrhein-Westfalen werden Flächennutzungspläne für den baurechtlichen Innenbereich, Landschaftspläne für den baurechtlichen Außenbereich erstellt, sodass eine

räumliche Trennung der jeweiligen Planungen gegeben ist (▷Außenbereich/Innenbereich).

Wie auch die jeweils entsprechenden räumlichen Gesamtpläne entfalten Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan nach ihrer Integration keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber Privatpersonen, sondern nur gegenüber Behörden (Behördenverbindlichkeit). Lediglich die Festsetzungen von Bebauungsplan bzw. Grünordnungsplan sind allgemein verbindlich. Private Grundeigentümer können somit nicht zur aktiven Umsetzung der in einem Landschaftsplan bzw. Flächennutzungsplan flächenkonkret vorgesehenen Maßnahmen, bspw. zu Pflanzungen, Renaturierungs-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen, verpflichtet werden. Entsprechende Darstellungen sind vielmehr als Hinweise an Naturschutzbehörden und Gemeinden zu verstehen. Deren Aufgabe ist es, die Eigentümer für entsprechende Maßnahmen zu gewinnen, sie dabei finanziell und organisatorisch zu unterstützen oder im Einzelfall Flächen selbst zu erwerben. Bindungswirkung für Privatpersonen entfalten die Darstellungen eines Flächennutzungsplans allerdings insofern, als Flächen, die nicht als Bebauungsflächen ausgewiesen sind, für eine solche auch nicht in Anspruch genommen werden können.

L

Unterschiede der Landschaftsplanung in den Bundesländern

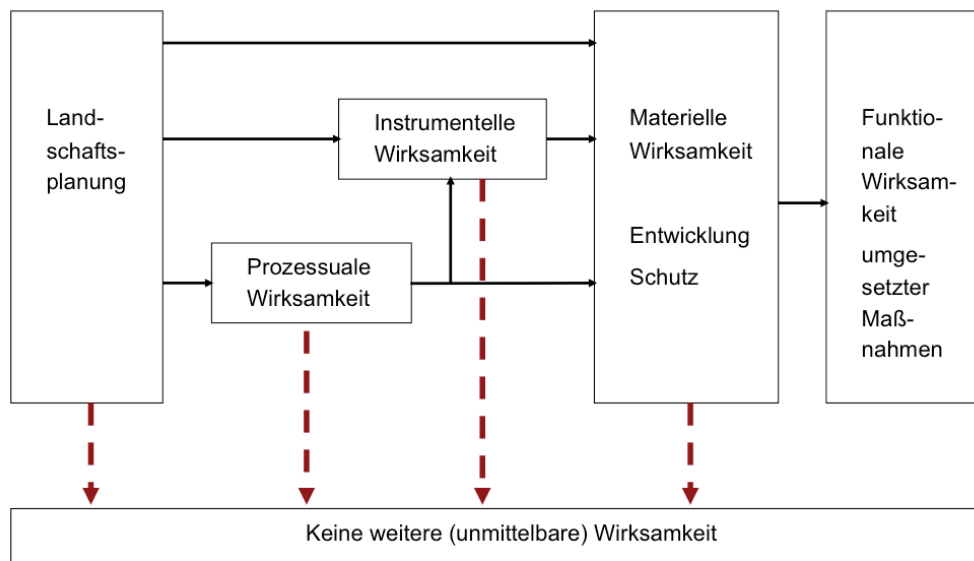
Wenngleich die erforderlichen Inhalte und Arbeitsschritte zur Erstellung eines Landschaftsplans weitgehend einheitlich sind, so hat sich in den Bundesländern doch eine, insbesondere für Laien kaum mehr überschau- und nachvollzieh-

bare, Vielfalt unterschiedlicher rechtlicher Regelungen und Modelle der Landschaftsplanung entwickelt. Wie bereits erwähnt, betrifft dies die Zahl der Planungsebenen sowie die Integration in die räumliche Gesamtplanung. Unterschiede bestehen darüber hinaus auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Planerstellung sowie der Bezugsräume und Maßstäbe der Planungen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese verwirrende Vielfalt die gesellschaftliche und politische Akzeptanz der Landschaftsplanung beeinträchtigt und eine Vereinheitlichung sinnvoll wäre. Dies ist allerdings nicht zu erwarten.

Wirksamkeit der Landschaftsplanung

Seit der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) in seinem Gutachten von 1987 der Landschaftsplanung attestierte „ein gescheitertes Unterfangen“ zu sein, wird über ihre Wirksamkeit diskutiert. Die Einschätzung des SRU stieß auf z. T. heftige Er widerungen, insbesondere aus der Planungspraxis. Dabei konnte sich keine Seite auf repräsentative empirische Befunde stützen. Solche liegen – in sehr begrenztem Umfang – erst seit Ende der 1990er Jahre vor.

Die Kritik des SRU setzte v. a. am sich weiter verschlechternden Zustand von Natur und Landschaft an, dem die Landschaftsplanung nichts entgegen zu setzen habe. Das Kriterium zur Beurteilung der Landschaftsplanung war somit die funktionale Wirksamkeit der in Landschaftsplänen dargestellten Ziele und Maßnahmen, also die Frage, ob ggf. durchgeführte Maßnahmen die intendierte Wirkung erzielten. Neben den Problemen der Erfassung der funktionalen Wirksamkeit landschaftsplanerischer Darstellungen übersieht



Wirksamkeit der Landschaftsplanung – Formen der Wirksamkeit (eigene Darstellung)

diese Argumentation, dass Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und z. T. auch kommunaler Landschaftsplan aufgrund ihrer Maßstäbe weder dazu geeignet noch bestimmt sind, unmittelbar „in der Landschaft“ realisiert zu werden. Ziel der Landschaftsplanung auf diesen Ebenen ist vielmehr in erster Linie die naturschutzfachliche Optimierung anderer raum-, umwelt- und landschaftsrelevanter Planungen sowie die Schaffung einer Grundlage für weitergehende naturschutzfachliche Konzepte.

Daher scheint es zunächst sinnvoll, zwischen verschiedenen Formen der Wirksamkeit der Landschaftsplanung zu unterscheiden (siehe Abbildung; vgl. Büchter 2002, Kiemstedt/Mönnecke/Ott 1999), ehe man diese bewertet:

- 1) *Prozessuale Wirksamkeit*: Wirksamkeit durch informative und bewusstseinsbildende Wirkungen der Landschaftsplanung, die sich z. B. durch Diskussionen und Öffentlichkeitsarbeit einstellen kann.
- 2) *Instrumentelle Wirksamkeit*: Wirksamkeit durch Übernahme landschaftsplanerischer Darstellungen in die räumliche Gesamtplanung sowie ihrer Berücksichtigung in Fachplanungen.
- 3) *Materielle Wirksamkeit*: Wirksamkeit durch Umsetzung von Maßnahmen „in Realität“ – hierfür sind nur die Darstellungen der Grünordnungsplanung und ggf. jene der kommunalen Landschaftsplanung geeignet.
- 4) *Funktionale Wirksamkeit*: Wirksamkeit durch Erfüllung der vorgesehenen Funktionen bzw. Erreichung der gesetzten Ziele durch die umgesetzten Maßnahmen.

Ob die Landschaftsplanung die genannten Wirkungen tatsächlich erzielt, war Gegenstand einer Reihe von Untersuchungen (u. a. Büchter 2002, Gruehn/Kenneweg 1998, Kiemstedt/Mönnecke/Ott 1999, Reinke 2002), die jedoch in der Summe kaum repräsentative Aussagen über die Wirksamkeit der Landschaftsplanung auf den verschiedenen Ebenen zulassen. Erkenntnisse über die funktionale Wirksamkeit fehlen völlig. Schwer zu evaluieren ist auch die prozessuale Wirksamkeit, die zudem meist eng mit der instrumentellen Wirksamkeit verbunden ist – etwa dann, wenn die für die räumliche Gesamtplanung verantwortlichen Akteure aufgrund eines durch die Landschaftsplanung gesteigerten „Landschaftsbewusstseins“ darauf verzichten, naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen für eine Bebauung oder andere beeinträchtigende Nutzungen vorzusehen. Solche Erfolge der Landschaftsplanung bleiben oft unsichtbar, da sie erstens nicht

zur Veränderung von Flächen, sondern zu deren Erhaltung im bestehenden Zustand führen, zweitens in Dokumenten nicht zwingend nachvollziehbar und daher für Evaluierungen nur unter erheblichem Aufwand zugänglich sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass hier eine nicht zu unterschätzende „Dunkelziffer“ an Erfolgen der Landschaftsplanung existiert. Zudem belegen alle genannten Untersuchungen eine instrumentelle Wirksamkeit der Landschaftsplanung.

Die bislang umfassendste Untersuchung zur materiellen Wirksamkeit der Landschaftsplanung wurde 2007/08 gemeinsam von verschiedenen Hochschulen durchgeführt (vgl. Wende u. a. 2009); deren Ergebnisse können allerdings nicht als repräsentativ betrachtet werden. Die Grundlage bildeten 28 durch eine Zufallsstichprobe ausgewählte kommunale Landschaftspläne. Insgesamt werden in diesen Plänen über 12.600 Einzelmaßnahmen dargestellt, pro Landschaftsplan also durchschnittlich etwa 450, wobei die Spanne erheblich ist. Davon waren 2.300 Maßnahmen vollständig und etwa 940 teilweise umgesetzt – pro Landschaftsplan durchschnittlich also etwa 115 Einzelmaßnahmen. Dies ist insgesamt eine beträchtliche Zahl, und es wäre aufgrund des damit verbundenen Aufwandes unrealistisch zu erwarten, eine Gemeinde könne in wenigen Jahren 450 Maßnahmen umsetzen. Daran zeigt sich, dass die kommunale Landschaftsplanung eine „Angebotsplanung“ ist, die meist nicht absehen kann, welche Flächen für den Naturschutz verfügbar sind und daher gut daran tut, mit ihren Hinweisen und der Zahl der vorgeschlagenen Maßnahmen „über das Ziel hinaus zu schießen“. Auch wenn man berücksichtigt, dass Maßnahmen zum Schutz bestimmter Flächen oder Landschaftselemente in größerem Umfang umgesetzt wurden als aufwendigere Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft, so sind die ermittelten Zahlen doch ein Beleg dafür, dass der pauschale Vorwurf der Wirkungslosigkeit der Landschaftsplanung nicht zu halten ist. Lediglich in drei Landschaftsplänen waren zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Maßnahmen umgesetzt. Allerdings sollten Maßnahmen künftig stärker priorisiert werden, um einer rein zufällig über Flächenverfügbarkeit gesteuerten Umsetzung ein planerisches Korrektiv an die Seite zu stellen.

Aktuelle Tendenzen und Herausforderungen

In diesem Abschnitt werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige für die Landschaftsplanung bedeutsame aktuelle Entwicklungen skizziert.

- 1) Bis 2009 unterlag die Landschaftsplanung bundesweit der Pflicht zur SUP, mit Inkrafttreten des novellierten BNatSchG können die Länder festlegen, ob diese Pflicht weiterhin gegeben ist (wie sich die Länder hierzu positionieren, ist derzeit nicht mit Sicherheit absehbar). Zugleich bildet die Landschaftsplanung eine wesentliche Daten- und Bewertungsgrundlage für die SUP anderer Pläne und Programme. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zwischen beiden Instrumenten. Da auch Raumordnungs- und Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen sind (Ausnahmen: Bebauungspläne im baulichen Innenbereich unterhalb einer gewissen Größe nach § 13a BauGB), wird dies in der politischen Diskussion teilweise zum Anlass genommen, Sinn und Zweck der Landschaftsplanung generell infrage zu stellen – da die SUP die „Umweltverträglichkeit“ der Raumplanung ja sicherstelle. Dabei wird übersehen, dass die SUP zwar eine Planung „ökologisch“ qualifizieren kann und in diesem Sinne nicht nur als Prüf-, sondern auch als Planungsinstrument zu verstehen ist. Dennoch: Die SUP prüft nur die Umweltauswirkungen der gesamtäumlichen Planungen, ist jedoch selbst nicht in der Lage, eigene Leitbilder und Zielvorstellungen des Naturschutzes zu formulieren. Die Aufgabe der Landschaftsplanung als Fachplanung des Naturschutzes, die aus sich heraus aktiv Ziele formuliert, kann die SUP daher nicht übernehmen. Die Landschaftsplanung behält also neben der SUP weiterhin ihre Berechtigung.
 - 2) Diskutiert wird derzeit, die Landschaftsplanung stärker prozessorientiert und modular auszurichten als bislang, um sie effektiver und effizienter zu gestalten. Eine stärkere Prozessorientierung betont neben den fachlichen Inhalten den Prozess der Planerstellung, der die „Beplanten“ soweit möglich einbezieht, ihre Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt und dadurch eine höhere Akzeptanz erlangt. Zudem sollte die Landschaftsplanung künftig stärker im Sinne eines Managementzyklus mit einer Phase der Ergebniskontrolle und einer daraus folgenden Ziel-Reformulierung verstanden werden, was durch die Monitoringpflicht im Rahmen der SUP begünstigt wird. Für eine Modularisierung der Landschaftsplanung liegen verschiedene Vorschläge vor. Dadurch soll es möglich werden, die Landschaftsplanung auf räumliche oder thematische Schwerpunkte zu konzentrieren, für die besonderer Handlungsbedarf im jeweiligen Planungsraum gegeben ist.
- Demgegenüber könnten andere Flächen oder Inhalte weniger vertiefend, aber dennoch anhand bestimmter Mindestanforderungen bearbeitet werden. Diese Ansätze zielen im Kern auf eine verbesserte Wirksamkeit der Landschaftsplanung. Wie jede andere politische, räumliche oder umweltbezogene Planung steht allerdings auch die Landschaftsplanung vor der Frage der (begrenzten) Steuerbarkeit ökologischer und gesellschaftlicher Entwicklungen. Damit hat sich die Disziplin bisher weder theoretisch noch praktisch in ausreichender Weise auseinandergesetzt, im Gegensatz etwa zu Ansätzen in der Regional- und Stadtplanung.
- 3) Eine der zentralen gesellschaftlichen und umweltpolitischen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte stellt die Bewältigung der direkten und indirekten Auswirkungen des **►Klimawandels** dar. Auch die Landschaftsplanung ist gefordert, auf die massive Veränderung der bislang als weitgehend stabil geltenden klimatischen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen zu reagieren. Inhaltlich muss sie etwa die geänderten Lebensraumbedingungen für Pflanzen- und Tierarten bei der Planung konkreter Maßnahmen berücksichtigen, der Funktion von Böden und Vegetation als Speicher bzw. Senke für Treibhausgase ein höheres Augenmerk schenken oder Fragen des Landschaftswasserhaushaltes stärker thematisieren als bisher. Methodisch ist zu prüfen, wie die Landschaftsplanung erstens mit bestehenden Unsicherheiten und Prognoseunschärfen hinsichtlich klimatischer und ökosystemarer Veränderungen umgehen und zweitens möglichst schnell und sinnvoll auf neue Entwicklungen und Erkenntnisse reagieren kann.
 - 4) Umweltrechtliche Vorgaben der Europäischen Union führen dazu, dass wechselseitige Beiträge der Landschaftsplanung und neuer europarechtlicher Instrumente, wie der Wasserrahmenrichtlinie, der Umgebungslärmrichtlinie oder der Strategischen Umweltprüfung zu bestimmen sind und ein effizientes Ineinandergreifen der verschiedenen Instrumente sicherzustellen ist. Von Deutschland bisher nicht ratifiziert ist die Europäische Landschaftskonvention (ELC) des Europarates, die der Bedeutung der Landschaften als Lebensraum der Menschen besonderes Augenmerk schenkt. Dies ist bedauerlich, da viele Staaten, die die ELC ratifiziert haben, an der deutschen Landschaftsplanung als geeignetem Instrument zur Umsetzung der ELC erhebliches Interesse zeigen.

Insgesamt ist die Landschaftsplanung ein bewährtes Instrument zur Sicherung und Neuschaffung einer hohen Umweltqualität, das gleichwohl einer kritischen Überprüfung sowie Fortentwicklung seiner Inhalte und Methoden bedarf. Rufe nach ihrer Abschaffung oder eine generelle Beurteilung der Landschaftsplanung als wirkungslos zeugen von einer verkürzten Sicht auf ihre Möglichkeiten, aber auch auf ihre Grenzen und Rahmenbedingungen. Gerade unter den Vorzeichen einer sich durch den Klimawandel voraussichtlich verschärfenden Umweltsituation kann auf ein flächendeckendes, vorsorgendes Instrument wie die Landschaftsplanung nicht verzichtet werden. Vielmehr sollte die Landschaftsplanung politisch und rechtlich gestärkt werden, um ihre Aufgaben künftig angemessen erfüllen zu können und auch ihrer potenziellen Bedeutung im europäischen Kontext (ELC) gerecht zu werden.

Heiland

Literatur

- Auhagen, A.; Ermer, K.; Mohrmann, R. (Hrsg.) (2002): *Landschaftsplanung in der Praxis*. Stuttgart
- Büchter, C. (2002): *Zum Dilemma einer querschnittsorientierten Fachplanung*. Kassel
- Gruehn, D.; Kenneweg, H. (1998): *Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung*. In: *Angewandte Landschaftsökologie*, 17
- Haaren, C. von (Hrsg.) (2004): *Landschaftsplanung*. Stuttgart
- Kiemstedt, H.; Mönnecke, M.; Ott, S. (1999): *Erfolgskontrolle örtlicher Landschaftsplanung*. BfN-Skripte 4. Bonn-Bad Godesberg
- Marschall, I. (2008): *Der Landschaftsplan: Geschichte und Perspektiven eines Planungsinstruments*. Saarbrücken
- Oppermann, B. (2008): *Landschaftsplanung interaktiv!* In: *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, 58
- Reinke, M. (2002): *Qualität der kommunalen Landschaftsplanung und ihre Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung im Freistaat Sachsen*. Berlin
- Riedel, W., Lange, H. (Hrsg.) (2002): *Landschaftsplanung*. Heidelberg, Berlin, New York
- Runge, K. (1998): *Entwicklungstendenzen der Landschaftsplanung: Vom frühen Naturschutz bis zur ökologisch nachhaltigen Flächennutzung*. Berlin, Heidelberg
- Weiland, U.; Wohlleber-Feller, S. (2007): *Einführung in die Raum- und Umweltplanung*. Paderborn
- Wende, W.; Marschall, I.; Heiland, S.; Lipp, T.; Reinke, M.; Schaal, P.; Schmidt, C. (2009): *Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen örtlicher Landschaftspläne*. Ergebnisse eines hochschulübergreifenden Evaluierungsprojektes in acht Bundesländern. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 41, 145-149



<http://www.springer.com/978-3-531-16247-8>

Planen - Bauen - Umwelt

Ein Handbuch

Henckel, D.; von Kuczkowski, K.; Lau, P.; Pahl-Weber, E.;

Stellmacher, F. (Hrsg.)

2010, 601 S., Softcover

ISBN: 978-3-531-16247-8